

# BE\_ZIVILSTRAF BK 2024 337 vom 6. August 2024

BE Obergericht, 2024-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2024\\_337](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_337)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2024 337 du 6 août 2024

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2024 337 del 6 agosto 2024

## Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 6. August 2024 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von der Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gegen ihren Ehemann A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) initiierte Strafverfahren wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung nicht an die Hand. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 14. August 2024 Beschwerde. Sie stellte sinngemäss den Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren wegen sexueller Handlungen zu ihrem Nachteil zu eröffnen. Der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, beantragte in seiner Stellungnahme vom 4. September 2024, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, und die von der Staatsanwaltschaft verfügte Nichtanhandnahme sei zu bestätigen. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte mit Stellungnahme vom 10. September 2024 folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.